

11.02.2003

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Anti-Korruptionsgesetz - AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)

A Problem

Korruption war jahrzehntelang in Deutschland kein vorrangiges Thema in der öffentlichen Diskussion. Erst unter dem Eindruck von Korruptionsfällen in einigen deutschen Großstädten Anfang der neunziger Jahre wurde Korruption zu einem vieldiskutierten Thema in Öffentlichkeit, Politik und Justiz.

Herrschte früher die Auffassung, dass Deutschland ein weitgehend korruptionsfreies Land sei, besteht heute Grund zu der Annahme, dass die bekannt gewordenen Korruptionsfälle keine Einzelfälle sind, sondern auch in Deutschland Korruption System ist.

Je mehr über Korruption bekannt wird, umso deutlicher wird, dass Korruption eine wesentliche Bedrohung für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben ist. Neben einem hohen finanziellen Schaden verletzt Korruption die Grundwerte des demokratischen Rechtsstaates. Denn Korruption in Politik und öffentlicher Verwaltung trägt dazu bei, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und seine Einrichtungen schwindet. Die Täter beweisen mangelhaftes Verantwortungsbewusstsein für den Staat und schwächen das Gemeinschaftsgefühl unserer Gesellschaft. Politik und öffentliche Verwaltung haben eine besondere Verantwortung für den Staat und seine Einrichtungen. Nur wenn es gelingt, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat gestärkt werden.

Charakteristisch für Korruption ist das Fehlen eines unmittelbar betroffenen Opfers. Zunächst gibt es nur Täter, nämlich den Vorteilsgeber und den Vorteilsnehmer. Deshalb bereitet das Erkennen von Korruption, die einen hohen finanziellen Schaden für die öffentliche Hand und die gewerbliche Wirtschaft verursacht, große Schwierigkeiten. So sind die auf den ersten Blick geringen Fallzahlen von Korruptionsstraftaten auch nicht als Indiz für eine tatsächlich geringe Belastung mit Korruptionsdelikten zu werten. Es bedeutet vielmehr, dass es im Bereich der Korruption immer noch erhebliche Erkenntnisdefizite gibt.

Datum des Originals: 10.02.2003/Ausgegeben: 11.02.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Die Verhütung und Bekämpfung von Korruption gelingt nur, wenn man in das für Korruption notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Geber und Nehmer eindringt. Dies geschieht besonders durch ein wirksames Kontrollsystem, verstärkte Sensibilisierung und vermehrte Mitwirkungspflichten im Umfeld von korruptionsgefährdeten Bereichen.

Nachdem die CDU-Landtagsfraktion etwa durch ihre Anträge aus den Jahren 1997 und 1999 auf die zentrale Aufgabe der Korruptionsbekämpfung hingewiesen hat, erging daraufhin am 12. April 1999 ein entsprechender Runderlass des Innenministeriums. Dieser Erlass ist jedoch lediglich allgemeine Anordnung für den internen Dienstbetrieb der Behörden des Landes. Um Korruption effektiv bekämpfen zu können, ist eine verbindliche gesetzliche Regelung die Grundvoraussetzung. Notwendig ist ein Gesetz, das verbindlich ist für die öffentlichen Stellen im Land und die Kommunen, in denen eine Vielzahl von Vergabeentscheidungen getroffen werden.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf ersetzt die bisher durch Erlass geregelte Bekämpfung und Verhütung von Korruption durch eine allgemeinverbindliche Rechtsgrundlage. Die bestehenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen reichen nicht aus und müssen erweitert werden. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung. Das Gesetz trägt damit zu einer wirkungsvolleren Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei. Indem das Gesetz seinen Schwerpunkt in der Verstärkung von Kontrolle im Rahmen des Vergabeverfahrens setzt, trägt es dazu bei, die vorhandenen Erkenntnisdefizite im Bereich der Korruption zu minimieren.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mit Einführung einer Anti-Korruptionsstelle und der Umsetzung des Gesetzes durch die öffentlichen Stellen entstehen personelle und sachliche Aufwendungen. Langfristig ist zu erwarten, dass der durch Korruption verursachte finanzielle Schaden erheblich zurückgehen wird, wenn das Gesetz konsequent umgesetzt wird. Indem der Entwurf die Anwendung des sog. „Konnexitätsprinzips“ vorsieht, sind bei einer zu erfolgenden konsequenten Umsetzung dieses Prinzips keine wesentlichen Kosten für die Kommunen zu erwarten.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Durch eine für die Kommunen verbindliche gesetzliche Vorschrift mit zusätzlichen Aufgaben werden die Kommunen verstärkt in die Bekämpfung von Korruption eingebunden. Die Neuregelung sieht vor, dass Mehraufwendungen der Gemeinden und Kreise vom Land auszugleichen sind. Zusätzliche Kosten sind für die Kommunen und Kreise daher nicht zu erwarten.

F Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen. Der Entwurf sieht hierfür präventive Maßnahmen im Sinne der Gefahrenabwehr vor. Hierfür ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben. Der Gesetzentwurf greift nicht in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung ein und ist aufgrund des durch Korruption entstehenden finanziellen Schadens und des Schadens für die Grundwerte des demokratischen Rechtsstaates von übergeordnetem öffentlichen Interesse.

G Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Anti-Korruptionsgesetz - AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)

Artikel 1

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Anti-Korruptionsgesetz - AKG NW)

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Sachlicher Anwendungsbereich
- § 3 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 4 Ansprechpartner für Korruption
- § 5 Anti-Korruptionsstelle
- § 6 Anti-Korruptionsregister
- § 7 Anfrage
- § 8 Einwilligungserfordernis bei nicht öffentlicher Vergabe
- § 9 Sicherheitskopie der Angebote
- § 10 Ausschluss vom Vergabeverfahren
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Vier-Augen-Prinzip
- § 13 Zuständigkeitssplitting
- § 14 Rotationsprinzip
- § 15 Offenlegungspflicht
- § 16 Sponsoring
- § 17 Informationspflicht
- § 18 Einschränkung von Grundrechten
- § 19 Kosten
- § 20 Evaluierung

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Verhütung und Bekämpfung von Verhaltensweisen, durch die Amtsträger im Zusammenwirken mit Dritten auf Grund der ihnen übertragenen Befugnisse für sich oder andere materielle oder immaterielle persönliche Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (Korruption).

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die gesamte Tätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen).

(2) Hierzu gehören nicht:

1. der Landtag, die Gerichte sowie die Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Gemeindeprüfungsanstalt,
2. Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen, soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden,
3. Kirchen, die Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände und Einrichtungen und der Westdeutsche Rundfunk Köln.

(3) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Amtsträger. Amtsträger ist, wer nach Landesrecht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht,
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

(2) Einem Amtsträger steht gleich, wer

- a) für oder bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform eine Tätigkeit innerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle eine Tätigkeit innerhalb öffentlicher Verwaltung durchführt.

§ 4

Ansprechpartner für Korruption

(1) Jede Behörde ernennt zwei Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Korruption.

(2) Der Behördenleiter soll in Absprache mit den Ansprechpartnern für Korruption geeignete Maßnahmen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen.

§ 5

Anti-Korruptionsstelle

(1) Das Land errichtet eine Anti-Korruptionsstelle. Die Anti-Korruptionsstelle ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Aufgabe ist die Verhütung und Bekämpfung von Korruption. Sie ist zu unangekündigten Stichproben oder der Überprüfung von Verdachtsfällen befugt. Gegenüber den in § 2 genannten Stellen hat sie die hierfür erforderlichen Informations- und Akteneinsichtsrechte.

(2) Die Anti-Korruptionsstelle ist unabhängige Kontrollstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Bei öffentlichen Aufträgen oder offenen Verfahren mit einem Wert von mindestens 250.000 Euro sind der Anti-Korruptionsstelle die für die Vergabe wesentlichen Daten über den Auftrag, die Angebote, sowie andere für die Vergabe wesentliche Gesichtspunkte mitzuteilen; dies gilt auch dann, wenn an denselben Bewerber, Bieter oder dasselbe Unternehmen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit der ersten Auftragsvergabe, mehrere Aufträge mit einer Gesamtsumme von min-

destens 250.000 Euro vergeben werden.

(3) Die Anti-Korruptionsstelle schafft die Möglichkeit, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen.

(4) Die Anti-Korruptionsstelle legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung von Korruption und die Erkenntnisse über die Umsetzung dieses Gesetzes vor. Der Bericht soll in anonymisierter Form auch Angaben über strafrechtliche oder disziplinarische Verfahren enthalten.

§ 6

Anti-Korruptionsregister

(1) Die Anti-Korruptionsstelle führt ein Register über Bewerber, Bieter oder Unternehmen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt (Korruptionsregister).

Eine schwere Verfehlung liegt vor

- a) wenn der Bewerber oder Bieter selbst oder ein Mitarbeiter, dessen Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen einer vollendeten oder versuchten Bestechung oder Vorteilsgewährung sowie bei einer anderen Straftat, die im Geschäftsverkehr oder Wettbewerb begangen worden ist, rechtskräftig verurteilt wurde. Dies gilt auch bei Einstellung des Verfahrens nach § 153 a und § 145 a der Strafprozessordnung.
- b) bei einer unbegründeten Abweichung zwischen dem geöffneten Angebot und dem Angebot in der Fassung bei Vergabe.

(2) Bei Unternehmensgruppen werden bei einer ersten Verfehlung die hierfür verantwortlichen Unternehmensteile registriert. Bei einer wiederholten Verfehlung auch eines anderen Teiles des Unternehmens ist das gesamte Unternehmen in das Anti-Korruptionsregister einzutragen.

(3) Nach Ablauf von mindestens drei und längstens fünf Jahren nach Eintragung in das Anti-Korruptionsregister ist ein Eintrag aus dem Register zu löschen. Die Eintragung ist zu löschen, wenn das Unternehmen seine Zuverlässigkeit wiederhergestellt und nachgewiesen hat. Wird der Nachweis vor Eintragung erbracht, unterbleibt eine Eintragung in das Anti-Korruptionsregister.

§ 7

Anfrage

Die mit öffentlichen Aufträgen oder offenen Verfahren befasste Dienststelle hat unmittelbar nach Öffnung der Angebote anzufragen, ob der Bewerber, Bieter oder das Unternehmen im Korruptionsregister erfasst ist.

§ 8

Einwilligungserfordernis bei nicht-öffentlicher Vergabe

(1) Bei Ausschreibungen mit einem Wert von mindestens 250.000 Euro bedürfen eine nach den Verdingungsordnungen zulässige beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe der Einwilligung der Anti-Korruptionsstelle.

(2) Entscheidet die Anti-Korruptionsstelle nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages auf Befreiung von einer öffentlichen Vergabe, gilt die Einwilligung als erteilt.

(3) Alle freihändig vergebenen Aufträge mit einem Auftragswert von mindestens 5000 Euro sind gesondert zu erfassen. Die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen ist der Anti-Korruptionsstelle am Jahresende mitzuteilen.

§ 9

Sicherheitskopie der Angebote

Bei Vergaben mit einem Auftragswert von mindestens 50.000 Euro wird eine Sicherheitskopie von jedem Angebot erstellt.

§ 10

Ausschluss vom Vergabeverfahren

(1) Die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befasste öffentliche Stelle hat Bewerber, Bieter oder Unternehmen von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn

- a) ein Eintrag im Korruptionsregister vorliegt,
- b) nachweislich eine schwere Verfehlung im Rahmen der Auftragsvergabe begangen worden ist oder
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt.

(2) Jede öffentliche Stelle ist verpflichtet, der Anti-Korruptionsstelle Bewerber, Bieter oder Unternehmen zu melden, die vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sind.

(3) Wird der Bewerber, Bieter oder das Unternehmen im Rahmen der Auftragsvergabe vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, kann gegen die Entscheidung sofortige Beschwerde erhoben werden; die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Hat eine Person im Sinne des § 3 Kenntnisse von Verhaltensweisen, die dem Ziel dieses Gesetzes zuwider laufen, oder hat sie den Verdacht einer solchen Verhaltensweise, so ist dies unverzüglich dem Vorgesetzten oder den Ansprechpartnern für Korruption zu melden.

(2) Bei einem konkreten Verdacht auf Korruption hat der Behördenleiter oder der Ansprechpartner für Korruption die Staatsanwaltschaft und die Anti-Korruptionsstelle zu informieren.

(3) Hat eine Person, die beim Bieter, Bewerber oder Unternehmer beschäftigt oder sonst für diese mit dem Bewerbungsverfahren betraut ist, Kenntnisse i.S.d. Abs. 1, so soll diese die Staatsanwaltschaft oder die Anti-Korruptionsstelle informieren. Hierauf hat die öffentliche Stelle in der Ausschreibung hinzuweisen.

§ 12

Vier-Augen-Prinzip

Die Entscheidung über die Auftragsvergabe ist von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen. Die zweite Person kann auch die oder der Beauftragte für Korruption sein.

§ 13

Zuständigkeitssplitting

(1) Zur Vermeidung personeller Verflechtungen sind bei einem Auftragswert von mindestens 250.000 Euro die in § 3 genannten Personen nicht zugleich mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung zu betrauen.

(2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der Anti-Korruptionsstelle glaubhaft gemacht wird, dass personelle oder sachliche Gründe entgegenstehen. In diesem Fall wird das Vergabeverfahren von der Anti-Korruptionsstelle überprüft.

§ 14

Rotationsprinzip

(1) In korruptionsgefährdeten Bereichen sollen Amtsträger in der Regel nicht länger als fünf Jahre tätig sein. Dies gilt auch für die Ansprechpartner für Korruption.

(2) Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann.

(3) Soweit von Absatz 1 abgewichen wird, ist dies der Anti-Korruptionsstelle mitzuteilen.

§ 15

Offenlegungspflicht

(1) Nach der Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Wert von mindestens 50.000 Euro sind die für diese Entscheidung maßgeblichen Kriterien der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(2) Die Bekanntmachung hat im Internet zu erfolgen.

§ 16

Sponsoring

(1) Die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- oder Dienstleistungen durch Private an eine öffentliche Stelle ist dann zulässig, wenn keine offensichtlich rechtswidrigen Ziele verfolgt werden und die öffentliche Stelle mit der Zuwendung einen im Interesse der Öffentlichkeit liegenden Zweck verfolgt.

(2) Die Zuwendung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 17

Informationspflicht

Über dieses Gesetz sind die in den öffentlichen Stellen Beschäftigten zu informieren.

§ 18

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingeschränkt.

§ 19

Kosten

Mehraufwendungen der Gemeinden und Kreise sind durch das Land auszugleichen.

§ 20 **Evaluiierung**

Die Landesregierung legt mit Hilfe einer Sachverständigenkommission nach drei Jahren einen Erfahrungsbericht über die Wirksamkeit der Maßnahmen dieses Gesetzes vor. Die Sachverständigenkommission und der Landtag beraten über die Ergebnisse des Berichts.

Artikel 2 **Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, SGV NRW 2030), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird wie folgt geändert:

§ 75 b wird wie folgt geändert:

Absatz 1

Will ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 44 Abs. 1 in den Ruhestand tritt, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, ist die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit durch den letzten Dienstvorgesetzten zu genehmigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Tätigkeiten, die bei aktiven Beamten als Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig wären.

Absatz 2

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dienstliche oder öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Dies ist

Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)

§ 75 b

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 44 Abs. 1 in den Ruhestand tritt, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Tätigkeiten, die bei aktiven Beamten als Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig wären.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

insbesondere dann der Fall, wenn Kenntnisse oder persönliche Bindungen aus dem früheren Dienstverhältnis mittelbar oder unmittelbar für eine öffentliche Auftragsentscheidung genutzt werden können oder bereits genutzt worden sind.

(3) Das Verbot wird durch den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fristen.

Artikel 3 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

A Allgemeiner Teil

Korruption ist eine Bedrohung für wesentliche Grundlagen unserer Gesellschaft. Korruption beeinträchtigt nicht nur einen fairen Wettbewerb im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe, sondern verletzt die Grundwerte des demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Korruption führt dazu, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und seine Einrichtungen schwindet.

In kaum einem anderen Bereich ist die Dunkelziffer so hoch wie bei der Korruption. Dies liegt vornehmlich daran, dass es bei der Korruption an einem unmittelbar betroffenen Opfer mangelt. Korruption kann sich nur dort entfalten, wo Kontrollen fehlen oder versagen. Um Korruption präventiv entgegenzuwirken, bedarf es neben einer Verstärkung von Mitteilungs- und Anzeigepflichten einer Ausweitung der Kontrollmechanismen im Rahmen des Vergabeverfahrens. Erforderlich ist, dass das für korruptes Verhalten notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer erschwert wird. Dies kann durch verstärkte Transparenz und Kontrolle erreicht werden. Transparenz und Kontrolle fördern zugleich auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns.

Durch den entsprechenden Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption“ vom 12. April 1999 hat die Landesregierung interne Anweisungen an die Behörden des Landes erteilt. Um den Kampf gegen Korruption zu intensivieren, bedarf es neben einer Ausweitung der bisher eingeleiteten Maßnahmen auch einer allgemeingültigen gesetzlichen Grundlage. Im Rahmen einer effektiven Gefahrenabwehr müssen diese gesetzlichen Grundlagen für Land und Kommunen verbindlich sein.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift bestimmt den Zweck des Gesetzes.

Zu § 2 (sachlicher Anwendungsbereich)

Absatz 1 definiert die vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen. Abweichend von § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW ist eine Behörde nicht nur jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Umfasst wird die gesamte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Damit wird klargestellt, dass auch die privatwirtschaftliche Betätigung einer Behörde zum sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes gehört.

Absatz 2 bestimmt, wer aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen wird.

Absatz 2 Nummer 1 definiert, dass dieses Gesetz für den Landtag, die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes grundsätzlich keine Anwendung findet, es sei denn, diese nehmen Verwaltungsaufgaben wahr. Aufgrund ihrer unabhängigen Stellung gilt gleiches auch für den Landesrechnungshof und die Gemeindeprüfungsanstalt.

Absatz 2 Nummer 2 macht deutlich, dass dieses Gesetz für die Hochschulen nur dann gilt, wenn nicht in die Freiheit der Forschung und Lehre sowie in den Bereich der Leistungsbeurteilung und Prüfung eingegriffen wird. Das Gesetz findet aber dann auf Hochschulen Anwendung, wenn diese etwa im Wege der Drittmittelvergabe Forschungsvorhaben durchführen.

Absatz 2 Nummer 3 entspricht der Regelung in § 2 Absatz 1 des nordrhein-westfälischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 3 gewährleistet, dass dieses Gesetz auch bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts Anwendung findet, wenn diese öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Zu § 3 (persönlicher Anwendungsbereich)

§ 3 definiert den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Anwendungsbereich wird weit gefasst, um alle bei öffentlichen Stellen Beschäftigten dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu unterwerfen.

In § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und b werden die Regelungen in § 11 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Strafgesetzbuches übernommen.

Zu § 4 (Ansprechpartner für Korruption)

Die Vorschrift bestimmt, dass in jeder Behörde i.S.d. § 2 jeweils zwei Ansprechpartner für Korruption zu benennen sind. Aufgabe der Ansprechpartner ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Korruption zu sensibilisieren. Häufig haben Mitarbeiter Zweifel oder auch Hemmungen, bei Verdacht auf Korruption sofort den Dienstvorgesetzten oder die Staatsanwaltschaft zu informieren. Aus diesem Grund kann der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin die erste Stelle sein, die über Verhaltensweisen informiert wird, die auf Korruption hindeuten. Ein Erfolg der Ansprechpartner ist dabei nur möglich, wenn diese vertrauensvoll mit den Mitarbeitern zusammenarbeiten.

Die Ernennung von zwei Ansprechpartnern für Korruption entspricht der Intention des sog. Vier-Augen-Prinzips.

Absatz 2 bindet den Behördenleiter in die Verhütung und Bekämpfung von Korruption in seiner Behörde ein. Gemeinsam mit den Ansprechpartnern soll dieser geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Korruption in seiner Behörde nicht nur erschwert wird, sondern auch eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Korruption erfolgt. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Selbstverpflichtungsabkommen oder Fortbildungsmaßnahmen. Ferner sollen bereits frühzeitig Vorkehrungen getroffen und erörtert werden, um etwa das sog. Rotationsprinzip anzuwenden und umzusetzen.

Zu § 5 (Anti-Korruptionsstelle)

§ 5 Absatz 1 sieht die Schaffung einer Anti-Korruptionsstelle vor. Um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine effektive und energische Korruptionsbekämpfung zu stärken, ist sie unabhängig. Die Anti-Korruptionsstelle ist gemäß Satz 4 ermächtigt, in den öffentlichen Stellen unangekündigt Stichproben vorzunehmen oder Verdachtsfällen nachzugehen. Die öffentliche Stelle hat die Pflicht zur Mitwirkung, insbesondere durch die Erteilung der notwendigen Informationen oder die zur Einsichtnahme erforderliche Bereitstellung der Akten. Die Anti-Korruptionsstelle ist insbesondere auch ermächtigt, Einsicht in die Personalakten zu nehmen.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist die Anti-Korruptionsstelle Kontrollstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Damit die Anti-Korruptionsstelle die für ihre Arbeit notwendigen Informationen erhält und ihre Kontrollfunktion im Rahmen des öffentlichen Vergabewesens ausüben kann, bestimmt Absatz 2 Satz 2, dass ihr die dort genannten wesentlichen Daten von der Behörde, die den Auftrag vergibt, mitgeteilt werden. Bei den für die Vergabeentscheidung „wesentlichen Gründen“ muss es sich um solche handeln, die außerhalb der Person des Anbieters liegen und zu erkennen geben, inwieweit der Bewerber besser für den Auftrag geeignet ist als die Mitbewerber.

Der Wert von 250.000 Euro bezieht sich auf den Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer. Die Höhe trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass das mit der Korruption verbundene Risiko erst ab einer entsprechenden Höhe auf sich genommen wird und zu nicht hinnehmbaren finanziellen Schäden für die Allgemeinheit führt. Zum anderen garantiert der

Schwellenwert eine effiziente Arbeit der Anti-Korruptionsstelle. Es ist nicht realistisch, dass die Antikorruptionsstelle kurzfristig die personellen und sachlichen Voraussetzungen erhalten wird, um jede Auftragsvergabe auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Um gründlich und sorgfältig arbeiten zu können, muss die Anti-Korruptionsstelle Schwerpunkte setzen. Dieses bemisst sich nach der Höhe des Auftragswerts. Ein angemessener Schwellenwert vermeidet zudem Bürokratie.

Absatz 2 Satz 2, zweiter Halbsatz umfasst dabei auch sogenannte „gestückelte“ Aufträge.

Absatz 3 bestimmt, dass die Antikorruptionsstelle die Möglichkeit schaffen muss, Hinweise auf Korruption entgegenzunehmen. Ziel ist es zu vermeiden, dass aus Sorge vor negativen Konsequenzen in der Behörde oder in dem Unternehmen das Wissen über Korruption verheimlicht wird. Der Anti-Korruptionsstelle steht es dabei frei, ob sie auch anonyme Hinweise aufnimmt und diesen nachgeht.

Absatz 4 bestimmt, dass die Antikorruptionsstelle dem Landtag einen Bericht über die Entwicklung der Korruption in Nordrhein-Westfalen vorlegt. Ziel des Berichtes soll sein, Politik und Öffentlichkeit über Umsetzung und Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen gegen Korruption in Kenntnis zu setzen. Ferner soll der Bericht notwendige Empfehlungen an die Politik enthalten, ob weitergehende Maßnahmen zu ergreifen sind. Sind Beamte im Zusammenhang mit Korruption strafrechtlich verurteilt oder sind gegen diese disziplinarische Maßnahmen ausgesprochen worden, sind die Ergebnisse nach Satz 2 in dem Bericht in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Dies dient der Abschreckung und Warnung von Amtsträgern und der Information der Öffentlichkeit.

Um die Anti-Korruptionsstelle nicht unnötig zu belasten, soll der Bericht alle zwei Jahre vorgelegt werden. Hingewiesen wird auf die jederzeitige Möglichkeit, einen entsprechenden Bericht etwa in den Ausschüssen zu verlangen. Die Antikorruptionsstelle ist jedoch nicht daran gehindert, dem Landtag auch jährlich zu berichten.

Zu § 6 (Anti-Korruptionsregister)

Nach § 6 Absatz 1 ist es die Aufgabe der Anti-Korruptionsstelle, ein sogenanntes Korruptionsregister zu führen, in dem diejenigen Bewerber, Bieter oder Unternehmen aufgeführt sind, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Nach Ziffer a) ist Voraussetzung für einen Eintrag in das Register, dass der Bewerber, Bieter oder mindestens ein Mitarbeiter des Unternehmens wegen einer sog. „Korruptionsstraftat“ bzw. einer Straftat, die im Geschäftsverkehr oder Wettbewerb begangen worden ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder eine Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153 a oder 154 a der Strafprozessordnung erfolgte.

Bei einer schweren Verfehlung eines Mitarbeiters muss diese dem Unternehmen zuzurechnen sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Unternehmen von der Verfehlung Kenntnis hätte haben können und die Verfehlung daher hätte verhindert werden können. Entsprechendes gilt, wenn dem Unternehmen ein sog. Organisationsverschulden trifft, das Unternehmen keine oder nur mangelhafte Vorkehrungen trifft, um Korruption zu verhindern.

Nach Ziffer b) liegt eine schwere Verfehlung auch bei einer unbegründeten Abweichung des geöffneten Angebotes vom Angebot in der Fassung bei Vergabe vor. Unbegründet ist die Abweichung dann, wenn weder der Bieter noch die öffentliche Stelle den Nachweis erbringen können, dass die Abweichung auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruht. In diesem Fall kann der Nachweis einer schweren Verfehlung auch außerhalb einer gerichtlichen Entscheidung geführt werden.

Gemäß Absatz 2 werden bei Unternehmensgruppen nur diejenigen Unternehmensteile eingetragen, die verantwortlich für die Verfehlung sind. Um zu verhindern, dass der Eintrag in das Korruptionsregister umgangen wird, ist bei wiederholten Verfehlungen auch eines anderen Unternehmensteiles das gesamte Unternehmen einzutragen. Dies dient auch dazu, dass das gesamte Unternehmen Vorkehrungen gegen Korruption trifft.

Absatz 3 regelt die Höchstdauer des Eintrages. Je nach Schwere der Verfehlung ist der Eintrag nach drei, längstens aber nach 5 Jahren zu löschen. Die Eintragung ist gemäß Satz 2 grundsätzlich unverzüglich zu löschen, wenn das Unternehmen den Nachweis seiner Zuverlässigkeit erbringt. Dies kann beispielsweise dann vorliegen, wenn das Unternehmen die Etablierung von Management- bzw. Controlling - Instrumenten belegt, und diese geeignet sind, Korruption auszuschließen. Über die Löschung entscheidet die Anti-Korruptionsstelle. Für den Fall, dass das Unternehmen seine Zuverlässigkeit bereits vor der Eintragung wiederhergestellt hat, erscheint eine Eintragung nicht mehr geboten. Daher bietet Satz 3 die Möglichkeit durch Wiederherstellen der Zuverlässigkeit eine Eintragung zu vermeiden.

Zu § 7 (Anfrage)

§ 7 enthält für öffentliche Stellen die Verpflichtung, nach Öffnung der Angebote anzufragen, ob der Bewerber, Bieter oder das Unternehmen im Korruptionsregister eingetragen ist.

Zu § 8 (Einwilligungsgrundsätze bei nicht öffentlicher Vergabe)

§ 8 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Korruption durch Transparenz verhindert und bekämpft werden kann. Grundsätzlich ist nach den Vorschriften für eine öffentliche Ausschreibung zu verfahren. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, ist die Einwilligung der Anti-Korruptionsstelle erforderlich.

Absatz 2 soll gewährleisten, dass die Entscheidung über die Art der Vergabe nicht verzögert wird. Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Kommunen. Deshalb gilt die Fiktion der Einwilligung, wenn die Anti-Korruptionsstelle nicht innerhalb von einem Monat über den Antrag entscheidet.

Absatz 3 sieht vor, dass alle freihändig vergebenen Aufträge von mindestens 5000 Euro gesondert zu erfassen und der Anti-Korruptionsstelle mitzuteilen sind. Da die freihändige Vergabe eben nicht wie die öffentliche Vergabe oder die beschränkte Ausschreibung an bestimmte Modalitäten gebunden ist, die freihändige Vergabe erfolgt ohne förmliches Verfahren, ist gerade diese anfällig für Korruption.

Zu § 9 (Sicherungskopie der Angebote)

Um eine zwischenzeitliche Abweichung zu verhindern oder zu beweisen, verpflichtet § 9 die öffentliche Stelle, dass diese eine Sicherungskopie eines Angebotes bzw. von genau bezeichneten Teilen des jeweiligen Angebotes zu erstellen hat.

Der Wert von 50.000 Euro garantiert eine effiziente und frühzeitige Überprüfbarkeit auf Korruption. Die bei einem entsprechend geringeren Betrag bei der Anti-Korruptionsstelle zu befürchtende Ineffizienz und nicht mögliche Schwerpunktsetzung ist hier nicht zu befürchten.

Zu § 10 (Ausschluss vom Vergabeverfahren)

§ 10 Absatz 1 bestimmt den Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Nach Absatz 1 Buchstabe a) ist dies immer dann der Fall, wenn ein Eintrag im Korruptionsregister vorliegt.

Gemäß Absatz 1 Buchstabe b) erfolgt ein Ausschluss auch bei einer schweren Verfehlung im Rahmen der Auftragsvergabe. Auf die Erläuterungen zu § 6 wird insoweit verwiesen.

Absatz 1 Buchstabe c) ist an die Regelungen der Gewerbeordnung angelehnt. So ist die erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht gegeben, wenn der Bewerber oder Bieter in den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder dieser ungeordnete Vermögensverhältnissen aufweist.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung der öffentlichen Stellen, der Anti-Korruptionsstelle den Ausschluss eines Bewerbers, Bieters oder eines Unternehmens vom Vergabeverfahren mitzuteilen.

Nach Absatz 3 kann gegen den Ausschluss vom Vergabeverfahren sofortige Beschwerde erhoben werden. Bezüglich des Verfahrens verweist das Gesetz auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 11 (Anzeigespflicht)

§ 11 Absatz 1 begründet eine Anzeigespflicht der in § 3 genannten Personen, soweit sie Kenntnisse über den Verdacht auf Korruption haben. Zunächst ist der Vorgesetzte oder der Ansprechpartner für Korruption zu informieren. Diese haben die Meldung zu überprüfen.

Absatz 2 beinhaltet die Verpflichtung des Behördenleiters bzw. des Ansprechpartners für Korruption, bei konkretem Verdacht auf Korruption die Staatsanwaltschaft und die Anti-Korruptionsstelle zu informieren. Das Erfordernis eines konkreten Verdachtes bedeutet nicht, dass die aus dem Strafrecht bekannten Verdachtsbegriffe für die Benachrichtigung vorliegen müssen. Es reicht aus, wenn sich infolge einer Parallelwertung in der Laiensphäre konkrete Verdachtsmomente auf Korruption ergeben.

Absatz 3 bezieht sich auf Personen, die sich außerhalb der öffentlichen Stelle befinden. Bestimmt Absatz 1 und Absatz 2 die Anzeigespflicht auf Seiten der öffentlichen Stelle bzw. der in § 3 genannten Personen, ist Zweck des Absatzes 3, die Sensibilität für Korruption auf Seiten des Bieters zu erweitern. Die Regelung erfasst lediglich Kenntnisse von Verhaltensweisen, die den Verdacht auf Korruption begründen. Die Vorschrift ist eine „Soll-Vorschrift“, um so Konflikte mit dem Arbeitgeber und der damit verbundenen Gefahr, den Arbeitsplatz zu verlieren, zu vermeiden.

Zu § 12 (Vier-Augen-Prinzip)

§ 12 bestimmt, dass die Entscheidung über die Vergabe des Auftrages von zwei Personen zu treffen ist. Beide Personen müssen bei der Entscheidung einen einheitlichen Informationsstand haben. Eine bloße Information der zweiten Person genügt dabei nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass beide Personen die Kriterien, auf deren Grundlage die Entscheidung getroffen wird, etwa im Wege der Akteneinsicht kennen.

Häufig mangelt es an Personal in den Behörden. Deshalb kann die zweite Person auch einer der beiden Ansprechpartner für Korruption sein.

Zu § 13 (Zuständigkeitssplitting)

§ 13 normiert das sog. Zuständigkeitssplitting. Korruption wird nur dann erschwert und verhindert, wenn nicht dieselben Personen innerhalb der Behörde zugleich mit den für die Vergabe wesentlichen Aufgaben betraut sind.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es zur Einhaltung von Absatz 1 häufig an den notwendigen personellen Ressourcen fehlt. Wird glaubhaft gemacht, dass das „Zuständigkeitssplitting“ nicht eingehalten werden kann, wird nach Satz 2 die Vergabe des Auftrages von der Anti-Korruptionsstelle überprüft.

Zu § 14 (Rotationsprinzip)

§ 14 Absatz 1 bestimmt, dass Amtsträger i.S.d. § 3 nicht länger als fünf Jahre in korruptionsgefährdeten Bereichen arbeiten dürfen.

Satz 2 stellt klar, dass auch der Ansprechpartner für Korruption längstens für diesen Zeitraum seine Tätigkeit ausüben kann.

Absatz 2 enthält Beispiele für korruptionsgefährdete Bereiche im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereiches dieses Gesetzes. Korruptionsgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen Aufträge vergeben, Fördermittel bewilligt, über Genehmigungen oder über Verbote und Gebote entschieden wird, Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden oder ein sonstiger nicht zu vernachlässigender Zusammenhang mit einer entsprechenden Tätigkeit besteht.

Absatz 3 bestimmt, dass der Anti-Korruptionsstelle mitzuteilen ist, wenn das Rotationsprinzip nicht eingehalten werden kann. In dem für an den Landtag zu erstellenden Bericht wird auf die Nichteinhaltung hingewiesen.

Zu § 15 (Offenlegungspflicht)

§ 15 Absatz 1 verpflichtet die Behörde bei einem Auftragswert von mindestens 50.000 Euro, die für die Vergabe wesentlichen Gründe zu veröffentlichen.

Bei den veröffentlichten Gründen soll es sich nicht um solche handeln, die auf Leistungen der Konkurrenz vergleichend eingehen. Lediglich die Gründe für den Zuschlag sind zu nennen. Weitergehende Möglichkeiten der Information ergeben sich insoweit aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes.

Absatz 2 sieht eine Veröffentlichung im Internet vor.

Zu § 16 (Sponsoring)

§ 16 Absatz 1 schafft Klarheit bezüglich der Zulässigkeit des sog. Sponsorings. Neben der Klarstellung, dass mit dem Sponsoring kein offensichtlich rechtswidriger Zweck verfolgt werden darf, muss das Sponsoring zugleich auch einem Zweck dienen, der im öffentlichen Interesse liegt.

Zu denken ist etwa an Veranstaltungen für Jugendliche oder die Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln bei Veranstaltungen der Kommune für die Allgemeinheit.

Absatz 2 dient der Transparenz und der Kontrolle von Sponsoring.

Zu § 17 (Informationspflicht)

Über dieses Gesetz sind alle Beschäftigten der öffentlichen Stellen zu informieren. Dies hat mindestens mit Eintritt in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis zu erfolgen.

Zu § 18 (Einschränkung von Grundrechten)

Durch das Antikorruptionsgesetz, insbesondere durch die Informationsrechte der Anti-Korruptionsbehörde gemäß § 5 Abs. 1, wird das Grundrecht Dritter auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG eingeschränkt. Gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Zu § 19 (Kosten)

Die Vorschrift trägt dem sogenannten „Konnexitätsprinzip“ Rechnung.

Zu § 20 (Evaluierung)

§ 20 sieht vor, dass die Landesregierung erstmalig drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen entsprechenden Erfahrungsbericht über seine Wirksamkeit vorlegt. Gemeinsam mit Sachverständigen und allen Fraktionen des Landtages sind auf der Grundlage dieses Erfahrungsberichtes Vorschläge und Möglichkeiten über –gegebenenfalls - notwendige Änderungen dieses Gesetzes oder weiterer Maßnahmen im Kampf gegen Korruption zu erörtern.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Änderung von § 75 b soll ausschließen, dass Beamte einer öffentlichen Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine Tätigkeit annehmen, in der sie nicht nur ihr Wissen sondern auch ihre persönlichen Beziehungen zum ehemaligen Dienstherrn für den neuen Arbeitgeber ausnutzen.

Aus diesem Grund wird in Absatz 1 die bisher bestehende Anzeigepflicht bei Eintritt in eine neue Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit durch einen Genehmigungsvorbehalt ersetzt. Entgegen des bisherigen Wortlauts erstreckt sich die Vorschrift auch auf Ruhestandsbeamte ohne Versorgungsbezüge.

Absatz 2 stellt klar, dass nur objektive und deshalb nachprüfbare Kriterien zu einer Versagung der Genehmigung durch den Dienstherrn führen können.

Der ursprüngliche Absatz 3 wird durch den Genehmigungsvorbehalt gegenstandslos.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Jürgen Rüttgers
Peter Biesenbach
Theo Kruse

und Fraktion